Handball-Abteilung
Internet: www.turnerbund-oberhausen.de
E-Mail: info@turnerbund-oberhausen.de

SATZUNG DES „HANDBALL FÖRDERVEREIN Turnerbund Oberhausen e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen **"Handball Förderverein Turnerbund Oberhausen e.V."**. Er ist ein örtlicher Verein mit Sitz in Oberhausen Rheinland.
1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
1.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.1 Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung des Handballsports für die Abteilung Handball des Turnerbund Oberhausen e.V., insbesondere der Jugend.
2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen/Sponsorenunterstützung, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung/des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft verwendet.
3.2 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
3.3 Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
3.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied kann jede natürliche (volljährige) und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4.2 Die Mitgliedschaft endet:
- durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres,
- durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Ausschließungsbeschluss der Mitgliederversammlung,
- bei natürlichen Personen durch Tod.

4.3 Um zum Ende eines Geschäftsjahres austreten zu können, muss der Austritt schriftlich spätestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres , zu welchem der Austritt erfolgen soll, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Alle Mitglieder haben Teilnahme und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
5.2 Alle Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben des Förderkreises im Sinne des § 2 zu erfüllen.
5.3 Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

6.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung durch Fassung eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind am 01.01 eines jeden Jahres fällig, bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der Beitrag 2 Wochen nach erfolgtem Eintritt fällig. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift eingezogen.

§ 7 Organe des Vereins

7.1 Die Mitgliederversammlung
7.2 Der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
8.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse innerhalb der Gründungsversammlung werden durch die Unterzeichnung des Protokolls durch die Gründungsmitglieder bestätigt, in folgenden Mitgliederversammlungen erfolgt eine Bestätigung durch Unterzeichnung des Protokolls durch den Vorstand.
8.3 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einjährig durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder des Vereins sind unter Mitteilung der Tagesordnung über den Postweg, spätestens bis 14 Tage vor Stattfinden der Versammlung, zu informieren.
8.4 Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand des Vereins schriftlich eingegangen sein.
8.5 Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes, wählt den Vorstand auf die Dauer von jeweils 2 Jahren und behandelt im Übrigen die von der Vorstandschaft aufgestellte Tagesordnung.
8.6 Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen sowie einmal im Jahr den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Über das Ergebnis ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
8.7 Satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss eingeschränkt oder

ausgeschlossen werden.

§ 9 Vorstand

9.1 Der auf 2 Jahre gewählte Vorstand (Wiederwahl zulässig) besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer mindestens 1 Jahr Mitglied des Vereins ist (Ausnahmen gelten für den Gründungsvorstand).

9.2 Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
9.3 Der Vorstand kann beliebig viele Beiräte mit beratender Funktion bestellen.
9.4 Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden mündlich oder schriftlich mit einer Frist von acht Tagen einberufen.
9.5. Der Vorstand ist
beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmengleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
9.6 Der Vorstand entscheidet über die Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
9.7 Über die Beschlüsse des Vorstands wird eine Niederschrift angefertigt.
9.8 Der 1. Vorsitzende allein oder jeweils zwei der übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
9.9 Die Mitgliederversammlung entscheidet vor Ablauf der Amtszeit mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstandes.
9.10 Die gesetzlichen Vertreter des Fördervereins sind ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich wurde, vorzunehmen.
9.11 Der Vorstand und seine Mitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Rechnungslegung

10.1 Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen und müssen sämtlich durch Belege nachweisbar sein.
10.2 Über alle Ausgaben entscheidet der Vorstand.
10.3 Der Vorstand ist verpflichtet, zur Mitgliederversammlung einen Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr anzufertigen und bei der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

11.1 Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
11.2 Die gleiche Regelung gilt auch für die Auflösung des Vereins, die nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung erfolgen kann.
11.3 Im Falle der Auflösung stellt der Vorstand die gegebenenfalls noch vorhandenen Mittel der

Abteilung Handball des Turnerbund Oberhausen e.V. zur Förderung des Handballsports zur Verfügung.
11.4 Ist der in § 2 Absatz 1 genannte Zweck nicht mehr existent, entscheidet der Vorstand über die Vergabe der Mittel an eine andere gemeinnützige Einrichtung.

§ 12 Gerichtsstand/Erfüllungsort

12.1 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Oberhausen.

Anm.: Letzte Satzungsänderung erfolgte in der Mitgliederversammlung vom 27.01.2012